

Rolf Rasmussen

Hundesteuer

24972 Quern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Hundesteuer gefordert, da sie eine Benachteiligung gegenüber anderen Haustierhaltern darstelle.

Zu dieser öffentlichen Petition liegen 16 weitere Mehrfachpetitionen vor. Sie wurde von 15500 Personen unterstützt und es gingen 297 Diskussionsbeiträge ein.

Als Begründung wird angeführt, dass es die Hundesteuer nur noch in wenigen Ländern gibt. Sie benachteilige die Hundehalter gegenüber anderen Haustierhaltern. Die Steuer wird daher als ungerecht und weithin als überholt angesehen. Sofern durch einen Hund eine Störung oder Belästigung anderer Personen erfolge, müsse dies im Einzelfall verfolgt werden und dürfe nicht kollektiv auf alle Hundehalter über eine so genannte Regulierungssteuer umgelegt werden.

Zu weiteren Vortrag des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme aus dem Bundesministerium der Finanzen wie folgt dar:

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern im Sinne des Artikels 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG). Für derartige Steuern haben die Länder die Gesetzgebungsbefugnis. Das Recht zur näheren satzungsmäßigen Ausgestaltung einschließlich der Festlegung der Höhe der Steuersätze haben die Länder im Allgemeinen auf die Gemeinden übertragen.

Hinsichtlich der geforderten Abschaffung der Hundesteuer in Deutschland aus Gleichbehandlungsgründen stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Der jeweilige Gesetzgeber hat grundsätzlich ein weites Ermessen bei der Erschließung von Steuerquellen. Finanzpolitische, steuertechnische aber auch interventionpolitische Erwägungen können unterschiedliche Behandlungen rechtfertigen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.08.1989 – 2 BvR 1532/88 – NVwZ 1989, 1152). Die bei der Hundesteuer oftmals in den Vordergrund gerückten ordnungspolitischen Gesichtspunkte (Begrenzung der Hundehaltung und der damit verbundenen Verunreinigungen, erhöhte Gefährlichkeit) rechtfertigen eine Erhebung dieser Steuern im Unterschied zu anderen Tierarten.

Die Hundesteuer ist bereits in der Vergangenheit mehrmals unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG beleuchtet worden. Es ist jedoch ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass die Besteuerung von Hunden nicht bereits deshalb gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt, weil das Halten anderer Tiere nicht besteuert wird (s. Bundesverwaltungsgericht in KStZ 1978, 151). Grund hierfür ist, dass dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum bei der Erschließung neuer Steuerquellen zusteht. Neben finanzpolitischen Erwägungen stehen – gerade auch bei der Hundesteuer – oftmals ordnungspolitische Gesichtspunkte im Vordergrund.

Auf der Grundlage des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.